



**LAND
SALZBURG**

Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20031-BG/267/12-2020

Datum
24.08.2020

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Mag. Thomas Feichtenschlager
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 - LAG) und über Änderungen des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes; Stellungnahme

Bezug: BMAFJ 2020-0.327.753

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Durch das geplante Vorhaben kommt es im Bundesland Salzburg zu wesentlichen Änderungen im Anwendungsbereich des Gesetzes und im Bereich der Zuständigkeiten: Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eines Landes oder einer Gemeinde beschäftigt sind, werden ausdrücklich vom Geltungsbereich des neuen Gesetzes ausgenommen.

Wesentlich weitergehend in den Auswirkungen ist der Wegfall des § 268 Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LArbO 1995). Gemäß dieser Bestimmung gelten im Rahmen des technischen Arbeitsschutzes einzelne Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 auch für Betriebe, in denen keine Dienstnehmer beschäftigt werden; die Einhaltung dieser Bestimmungen kann in solchen Betrieben auch durch die Land- Forstwirtschaftsinspektion kontrolliert werden. Dieser Schutz entfällt nun für rund 9.000 Betriebe (von insgesamt 9.500) im Bundesland Salzburg und kann nur durch die Erlassung eines gesonderten Landesgesetzes wiederhergestellt werden.

2. Weitere landesgesetzliche Regelungen werden notwendig sein, um die Organisation der im Gesetz vorgesehenen Obereinigungskommission § 415 LAG und der Schlichtungsstelle § 416 LAG zu regeln. Hinsichtlich der vorgesehenen Schlichtungsstelle wird angeregt, dass auch diese wie die Obereinigungskommission bei den Ämtern der Landesregierung einzurichten ist. Als Sitz dieser Regelung wird § 416 LAG vorgeschlagen.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 LAG:

Im Abs 8 hat sich möglicherweise ein redaktionelle Fehler eingeschlichen: Auch die §§ 254 und 255 sollten wohl anwendbar sein.

Zu den §§ 98 und 99 LAG:

Hier sollte der zusätzliche Urlaubsanspruch für begünstigte Behinderte (wie schon bisher in einem Großteil der Bundesländer) als bindend übernommen werden. Eine diesbezügliche Ergänzung des § 99 LAG wird vorgeschlagen.

Zu den §§ 238 und 239 LAG:

1. Der im § 238 Abs 1 verwendete Begriff der „Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten verbunden sind“, ist für die Vollziehung und Praxis doch etwas zu unklar. Eine entsprechende Klarstellung wäre hilfreich.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 239 LAG auch eine Verordnungsermächtigung zur genaueren Bestimmung, welche Arbeiten unter den Begriff der „Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten verbunden sind“ zu verstehen sind, sowie eine Verordnungsermächtigung dahingehend, welche Kräne und Hubstapler der Fachkenntnis im Sinn des Gesetzes bedürfen, aufgenommen werden.

2. Die geplanten Regelungen des § 238 Abs 2 sind strenger als die vergleichbaren Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Hier wird eine inhaltliche Anpassung an § 62 Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz befürwortet, da für eine strengere Regelung im neuen Landarbeitsgesetz 2012 (für Kräne und Hubstapler) keine sachliche Begründung gefunden werden kann.

Zu § 261 LAG:

Im § 261 Abs 2 LAG ist nur mehr eine Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei der Vollziehung von bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehen; umgekehrt entfällt damit die Verpflichtung, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, in landesgesetzliche vorgesehene Verfahren - etwa Bauverfahren - einzubinden. Nachträgliche Änderungen sind gerade bei Bauverfahren wesentlich schwerer umzusetzen und führen zu wesentlich mehr Unmut bei den Normunterworfenen, als wenn Änderungen bereits in der Bewilligungsphase aufgrund der Anregungen der Land- und Forstinspektion berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Reinhard Scharfetter, MBA
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13 - 15, 1020 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/1959-2020, Intern